

**Beschlussvorlage**

**B-008/04-09/HA**

Amt Bauamt

Erstellungsdatum: 30.11.2006

**Betreff:**

Fußgängerbrücke über den Elbe-Havel-Kanal ( Henkelbrücke) , vorfristiger Eigentumsübergang

**Status: öffentlich**

<b>Beratungsfolge:</b>		<b>Abstimmung</b>			
Sitzungsdatum	Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO LSA
06.12.2006	Hauptausschuss				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss beschließt den vorfristigen Eigentumsübergang der Fußgängerbrücke (Henkelbrücke) über den Elbe-Havel-Kanal, ohne die Kosten für den Vorteilsausgleich bereits bestimmen zu können. Im Interesse des Erhaltes der Wegeanbindung über den Kanal, können die im Sachverhalt dargestellten Argumente anerkannt werden. Eine anerkannte rechtliche Sicherung des Wegerechtes zwischen Brücke und Ziegeleistraße ist Bedingung.

Sichtvermerk/Datum:			
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Mit Datum vom 28.09.2006 hat der Stadtrat beschlossen, dass der Eigentumsübergang vor dem Neubau der Brücke erfolgen kann, vorbehaltlich der Kostenneutralität für die Stadt Genthin.

Ist eine Kostenlast nicht auszuschließen, ist der Eigentumsübergang erst nach dem Neubau zu vollziehen.

Alle weiteren Vorgaben des Beschlusses Nr. 257/1999-2004 bleiben erhalten.

Der diesbezügliche Beschluss bestimmte die Übernahme zu einem symbolischen 1€, inkl. aller notwendigen Grundstücksanteile und Wegeflächen, zur nördlichen Anbindung an die Ziegeleistraße. Diese Flächen sollen dann für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet werden.

Die Bauaufwendungen für den Weg und die dazugehörige Beleuchtung ist von der Stadt Genthin zu tragen. Die Verkehrssicherungspflichten übernimmt ebenfalls die Stadt Genthin.

Die Begründung für den Vertragsabschluss noch im Jahr 2006 wurde dem Hauptausschuss bereits vorgetragen.

Damit war der Eigentumsübergang/ Grundstückssicherung und der mögliche finanzielle Aufwand für die Stadt zu prüfen.

Ein diesbezüglicher Vertragsentwurf der Fa. Henkel wird zur Kenntnisnahme angelegt.

Die Übernahme der Vermessungskosten wurde bereits eingeändert. Die unter Punkt - X - dargestellten Kosten trägt üblicherweise der Käufer. Allerdings soll dies als Vorgabe der Stadt Genthin auf den Verkäufer übertragen werden.

Die Lastenübernahme nach Punkt VII. und IX regelt sich nach allgemeinem Recht ab dem Tag des Besitzübergangs.

Änderungsbedarf ergibt sich zum gesicherten Wegerecht für die Stadt Genthin.

Eine grundbuchrechtliche Eintragung, zur Sicherung dieses Wegerechtes, wird bisher von der Fa. Henkel nicht gewünscht.

Dazu sind noch Nachverhandlungen zu führen, um so sicherzustellen, dass die Betretung zwischen Brücke und öffentlicher Straße gesichert werden kann.

Die Übernahme der Brücke muss unter diesen Vorbehalt gestellt werden. Gegebenenfalls können auch Baulasterklärungen und Eintragungen beim LK als gleichwertiges Recht anerkannt werden.

Darüber hinaus wurde eine Klarstellung zu den Kostenverpflichtungen, die mit dem Neubau verbunden sein können, angestrebt.

Dazu sind diverse Verhandlungen mit dem Wasserstraßenbauamt, der Wasserschiffahrtsdirektion, der Planfeststellungsbehörde und der Rechtsabteilung der WSD erfolgt.

unstrittig wurde bestätigt, dass die Stadt Genthin nicht an den Neubaukosten/Entstehungskosten beteiligt wird, sofern keine Änderungsanträge zum Bauwerk gestellt werden.

Gesetzlich vorgeschrieben ist eine Beteiligung des Eigentümers bzw. Baulastträgers in bezug auf die Zahlung eines Vorteilsausgleiches.

Trotz der Verhandlungen kann diese Höhe noch nicht benannt werden. Die Berechnungen

werden auf der Grundlage der Neubauabrechnungen erfolgen und sind daher nicht vorwegzunehmen.

Es gibt auch keine gleichwertigen Berechnungsbeispiele, weil diese gesetzliche Vorgabe erst seit einer kurzen Zeit verankert ist.

Beispielsweise wurde vom WNA benannt, dass der Landkreis bereits einmal beteiligt war, im Fall einer Straßenbrücke in Parey und dafür mussten ca. 150 T€ aufgebracht werden.

In einem anderen Fall in der Stadt Burg wurde ein negativer Wert ermittelt, d.h. es kam zu keiner Kostenbeteiligung zum Ausgleich der Vorteilsnahme.

Es ist damit nicht möglich, eine tatsächliche Kostenlast für die Stadt im Vorfeld zu ermitteln.

Letztendlich trägt die Stadt aber bereits derzeit die Unterhaltungslast für die Brücke, die im vergangenen Jahr in einer Höhe von ca. 55.000,00 € angefallen ist.

Stellt man diese Kostenverpflichtung gegenüber, die auch bei dem weiteren Erhalt dieser alten Brücke kontinuierlich zu erwarten ist, kann man bei positiver Betrachtungsweise von keiner zusätzlichen Kostenlast für die Stadt ausgehen und damit könnte eine Beschlussanpassung bzw. Änderung vor dem Stadtrat ausgeschlossen werden.

Im Interesse der innerörtlichen Anbindung und Aufrechterhaltung/Sicherung der Gebäude und Grundstücksnutzung im nördlichen Teil sollte von einer positiven Bewertung des Vertragsabschlusses ausgegangen werden. Dies setzt voraus, dass die Stadt sich zu den Pflichten des Baulastträgers dieses Fußgängerüberweges bekennt und gleichzeitig die möglichen Kosten, sowohl im Altbestand, als auch mit dem Neubau anerkennt.

Gleichzeitig kann im Bezug auf die Kostenübernahmeverpflichtung der Stadt hinsichtlich der Wegeerstellung dargestellt werden, dass diese Kostenlast entfällt, sofern die Anbindung über die Neugestaltung des "Festplatzes" erfolgen kann.

Damit kann insgesamt auch von einer Kostenminimierung ausgegangen werden.

Rechtsgrundlage:

Anlagen:

<b>Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-008/04-09/HA</b>		
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner		
<b>1. Ausgaben</b>		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2006	
	2007 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
<b>2. Auswirkungen auf:</b>		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
<b>3. Auswirkungen auf Stellenplan:</b>		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
<b>4. Beteiligung der Kommunalaufsicht</b>		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
<b>5. Bemerkungen der Kämmerei</b>		
<b>6. Mitzeichnungen</b>		
Sachbearbeiter / Fachamt Datum .....	Kämmerei Datum .....	